

**Satzung der  
Fachschaft Bildung  
der Leuphana Universität Lüneburg**



### **§ 1 – Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt als Leitfaden die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachschaft Bildung (nachfolgend „Fachschaft“ genannt) der Leuphana Universität Lüneburg. Ihr zu Grunde liegen die Satzung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg, welche auf Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (nachfolgend „NHG“ genannt) verfasst ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit durch den Fachschaftsrat gefasst. Daher sind Fragen und Unstimmigkeiten vor einer Abstimmung weitestgehend zu klären.
- (3) Änderungen der Satzung müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Arbeitskreise, die Studiengänge vertreten, müssen Einvernehmen herstellen.
- (4) Über die Auslegung dieser Satzung entscheidet der Vorstand und bei Widerspruch der Fachschaftsrat.

### **§ 2 – Organisation der Fachschaft**

- (1) Die Fachschaft ist ein Zusammenschluss der Fachgruppenvertretungen (nachfolgend „FGV“ genannt) der folgenden Studiengänge:
  1. Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.) / Sozialpädagogik (B.A.)
  2. Lehren und Lernen (B.A.)
  3. Lehramt an Grundschulen (M.Ed.)
  4. Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.)
  5. Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Sozialpädagogik (M.Ed.)
  6. Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Wirtschaftswissenschaften (M.Ed.)
  7. Bildungswissenschaft – Educational Sciences (M.A.)
- (2) Auf Antrag einer in Abs. 1 nicht aufgeführten FGV kann der Fachschaftsrat diese in die Fachschaft aufnehmen. Abs. 1 wird nach Beschluss ohne Satzungsänderung ergänzt.
- (3) Studiengänge sind bis zu einem Austrittsbeschluss der FGV Mitglied der Fachschaft. Der Beschluss ist in schriftlicher Form dem Fachschaftsrat vorzulegen.
- (4) Die Organe der Fachschaft sind:
  1. die Arbeitskreise,
  2. der Fachschaftsrat und
  3. der Vorstand
- (5) Mitglied der Organe nach Abs. 5 können nur immatrikulierte Studierende der in Abs. 1 genannten Studiengänge sein. § 5 Abs. 5 Nr. 2 gilt entsprechend.

### **§ 3 – Arbeitskreise**

- (1) Zur inhaltlichen Arbeit werden Arbeitskreise eingerichtet. Arbeitskreise werden mit „AK“ abgekürzt.
- (2) Folgende Arbeitskreise sind einzurichten:
  1. AK Grund-, Haupt- und Realschulen
  2. AK Lehramt Berufsbildende Schulen
  3. AK Bildungswissenschaft
  4. AK Öffentlichkeitsarbeit
  5. AK Studienstart
  6. AK Veranstaltungen

**Satzung der  
Fachschaft Bildung  
der Leuphana Universität Lüneburg**



- (3) Durch Beschluss des Fachschaftsrates können weitere Arbeitskreise eingerichtet werden. Bei Einrichtung soll über Namen und Zeitraum des Bestehens beschlossen werden. Abs. 2 wird nach Beschluss ohne Satzungsänderung ergänzt.
- (4) Dem AK Grund-, Haupt- und Realschulen gehören die gewählten FGV-Mitglieder der Studiengänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 an. Diese können weitere Studierende der Leuphana Universität Lüneburg aufnehmen. Die Aufgaben des AK richten sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg.
- (5) Dem AK Lehramt Berufsbildende Schulen gehören die gewählten FGV-Mitglieder der Studiengänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 an. Diese können weitere Studierende der Leuphana Universität Lüneburg aufnehmen. Die Aufgaben des AK richten sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg.
- (6) Dem AK Bildungswissenschaften gehören die gewählten FGV-Mitglieder des Studiengangs nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 an. Dieser kann weitere Studierende der Leuphana Universität Lüneburg aufnehmen. Die Aufgaben des AK richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg.
- (7) Werden Studiengänge nach § 2 Abs. 2 in die Fachschaft aufgenommen, so ist durch den Fachschaftsrat für diesen Studiengang ein Arbeitskreis nach Abs. 3 einzurichten oder dieser Studiengang wird einem bestehenden AK zugeordnet. Abs. 2 wird nach Beschluss ohne Satzungsänderung ergänzt.
- (8) Jeder AK wählt aus seiner Mitte mindestens eine verantwortliche Person, die dem Vorstand mitzuteilen ist.
- (9) Jede Person soll nur eine Verantwortlichkeit übernehmen. Mitglieder des Vorstandes sollen keine Verantwortlichkeit übernehmen.

#### **§ 4 – Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft und kommt in regelmäßigen Abständen zusammen. Der Sitzungsintervall wird durch den Fachschaftsrat festgelegt.
- (2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschluss über die Haushaltsplanung,
  2. Wahl des Vorstandes,
  3. Beschlüsse von grundlegender Bedeutung für die Fachschaft
- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Kann kein Mitglied des Vorstandes die Sitzung leiten, bestimmt der Fachschaftsrat aus den Anwesenden eine Person, die die Sitzung leitet.
- (4) Mitglieder des Fachschaftsrates sind können alle Studierende der Studiengänge gem. § 2 Abs. 1 sein. Eine Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand in Textform (z. B. per E-Mail) zu erklären. Das Mitglied muss in mindestens einem AK mitarbeiten. Der Fachschaftsrat kann darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates benennen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat erlischt, wenn das Mitglied nicht an mindestens einer Sitzung im Semester teilgenommen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied dem Vorstand mitteilt, dass es für dieses Semester abwesend ist.
- (6) Jede Person hat das gleiche Stimmrecht.
- (7) Der Fachschaftsrat ist bei ordnungsgemäßer Einladung gem. Abs. 8 beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Fachschaftsrates mindestens zwei Werktage vor der Sitzung in Textform (z. B. per E-Mail) ein. Die Einladung enthält die zu besprechenden Tagesordnungspunkte, den Ort und die Uhrzeit.



- (9) Abstimmungen und Wahlen sind per Handzeichen durchzuführen. Auf Antrag eines Mitglieds sind diese geheim durchzuführen.
- (10) Abstimmungen und Wahlen sollen in der Regel die Möglichkeiten „dafür“, „dagegen“ und „Enthaltung“ beinhalten.
- (11) Der Fachschaftsrat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Für ein Umlaufverfahren gilt:
  1. Der Vorstand ist für die Organisation des Umlaufverfahren zuständig.
  2. Ein Umlaufverfahren dauert mindestens 48 Stunden.
  3. Ein Umlaufverfahren ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates daran teilgenommen hat.
  4. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (12) Rede- und antragsberechtigt sind alle Studierenden der Studiengänge gem. § 2 Abs. 1. Durch Beschluss des Fachschaftsrates kann weiteren Personen Rederecht eingeräumt werden; eingeladene Gäste haben in jedem Fall Rederecht.
- (13) Über die Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

#### **§ 5 – Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Fachschaftsrat kann eine andere Anzahl an Mitgliedern des Vorstands festlegen. Die Mitglieder des Vorstandes sollen verschiedene Studiengänge studieren. § 5 Nr. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die AK nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands stellen.
- (3) Der Vorstand wird im ersten Monat des Sommersemesters gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die finanziellen Geschäfte und repräsentiert die Fachschaft nach außen. Um die finanziellen Geschäfte sollen sich mindestens zwei Mitglieder des Vorstands kümmern.
- (5) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere beratende Vorstandsmitglieder ohne eigenes Stimmrecht benennen. Die Benennung ist dem Fachschaftsrat mitzuteilen. Der Fachschaftsrat kann die Benennung durch Beschluss aufheben.
- (6) Mitglieder aus dem Vorstand können ausscheiden:
  1. durch Rücktrittserklärung in Textform gegenüber dem Fachschaftsrat,
  2. durch Exmatrikulation, außer es wird innerhalb von zwei Monaten ein weiteres Studium an der Leuphana Universität Lüneburg aufgenommen,
  3. durch den Wechsel in einen in § 2 Abs. 1 nicht genannten Studiengang oder
  4. durch Abwahl von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Eine Abwahl nach Abs. 5 Nr. 4 ist nur möglich, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Fachschaftsrates aus mindestens drei verschiedenen AK begründet beantragen. Auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates ist über den Antrag zu entscheiden. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist diese Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung erfolgt durch die restlichen Mitglieder des Vorstands. Der Fachschaftsrat ist darüber in Kenntnis zu setzen. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss durch den Fachschaftsrat gewählt sein. Ist die Voraussetzung nach Satz 4 nicht gegeben, ist unverzüglich eine Wahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.

**Satzung der  
Fachschaft Bildung  
der Leuphana Universität Lüneburg**



- (9) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder nach Abs. 5 sind nicht vertretungsberechtigt.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht im Rahmen dieser Satzung oder durch Beschluss des Fachschaftsrates geregelt ist.

#### **§ 6 – Finanzen**

- (1) Die finanziellen Mittel der Fachschaft setzen sich aus den finanziellen Mitteln der FGV nach § 2 Abs. 1 zusammen.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Finanzen der Fachschaft.
- (3) Zu Beginn des Wintersemesters erstellt der Vorstand einen vorläufigen Haushaltsplan. Die verantwortlichen Personen der AK sollen in die Erstellung des Haushaltsplanes einbezogen werden.
- (4) Der Haushaltsplan ist durch den Fachschaftsrat zu genehmigen.
- (5) Der Vorstand soll monatlich die finanziellen Mittel gegenüber dem Fachschaftsrat offenlegen.

#### **§ 7 – Abschließende Bestimmungen**

Die Satzung tritt nach Beschluss in Kraft. Alle vorherigen Satzungen treten außer Kraft.